



# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Magnet-Schultz GmbH & Co. KG, Allgäuer Straße 30, 87700 Memmingen,  
diese vertreten durch den Unterzeichner / die Unterzeichnerin  
nachfolgend "MSM"

und

,diese vertreten durch den Unterzeichner / die Unterzeichnerin  
nachfolgend  
einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

## Präambel

Diese Vereinbarung gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (insbesondere vorvertragliche Gespräche und Verhandlungen, Vertragsschlüsse, Vertragsdurchführung). Sie gilt auch für künftige geschäftliche Kontakte zwischen den Parteien, soweit sie nicht zuvor von einer Partei außerordentlich gekündigt wurde.

## § 1

### Geheimhaltungsverpflichtung

#### 1)

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die die jeweils offenlegende Partei an die empfangende Partei offenbart, gleichgültig in welcher Form diese Offenbarung erfolgt, – nachstehend auch „vertrauliche Informationen“ genannt – während und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind insbesondere sämtliche Informationen, Unterlagen, technische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Zeichnungen und Modelle, Computerprogramme (oder Teile davon), Tools, sowie alle Unterlagen und Dokumentationen, insbesondere auch alle Informationen bezüglich der Zugangsdaten (Benutzer und Passwörter), der Firewall-Konzeption und technische Daten.

**2)**

Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die empfangende Partei die erhaltenen Informationen Dritten, gleichgültig auf welche Art und Weise, ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei nicht zugänglich machen und diese Informationen, weder direkt noch indirekt, für Dritte nicht verwerten darf. Die Parteien verpflichten sich ferner, die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.

**3)**

Jede Partei wird die von den anderen Parteien erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ferner dürfen die Parteien die vertraulichen Informationen innerhalb ihres Unternehmens nur insoweit zugänglich machen, als dies für die Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erforderlich ist und es sich um zuverlässige Mitarbeiter handelt, die sie ausdrücklich zur Geheimhaltung in einem Umfang verpflichtet haben, der dieser Vereinbarung entspricht.

**4)**

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich

- a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der empfangenden Partei zu vertreten ist;
- b) zum allgemein zugänglichen Stand der Technik gehören oder dies ohne Zutun der empfangenden Partei werden;
- c) der empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht wurden;
- d) durch einen Dritten zur Kenntnis der empfangenden Partei gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Dritten gegenüber der offenlegenden Partei obliegt oder
- e) aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen von der empfangenden Partei offenzulegen sind.

**§ 2****Mitteilung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten**

Soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nicht vorliegen, verpflichten sich die Parteien, vor der Offenbarung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, soweit die offenlegende Partei dieser Offenbarung nach § 1 Ziffer 2 Satz 1 zugestimmt hat, die Dritten zur Geheimhaltung, die mindestens dem Umfang dieser Vereinbarung entspricht, zu verpflichten. Diese Vereinbarung ist auf Verlangen der offenlegenden Partei vorzulegen. Einer solchen Vereinbarung bedarf es dann nicht, wenn der Dritte bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist, die dem Umfang dieser Vereinbarung entspricht. „Dritte“ im Sinne des Vertrages sind nicht Unternehmen der MSM-Unternehmensgruppe.



### § 3

#### Rückgabe von vertraulichen Informationen

Von der offenlegenden Partei übergebene vertrauliche Informationen einschließlich hiervon gefertigte Kopien und Abschriften sind von der empfangenden Partei auf Verlangen nach Vertragsbeendigung sofort herauszugeben. Entsprechende, auf Computer oder sonstigen Datenträgern (z.B. CD-Rom; USB-Stick etc.) der empfangenden Partei gespeicherte Daten sind auf Verlangen der offenlegenden Partei zu löschen. Die empfangende Partei hat auf Verlangen der offenlegenden Partei die Vollständigkeit von Herausgabe und Löschung gemäß der vorstehenden Sätze 1 und 2 zu versichern. Ein – auch kaufmännisches – Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.

### § 4

#### Vertragsdauer

##### 1)

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Zusammenarbeit der Parteien. Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages fort.

##### 2)

Selbst im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleiben die Parteien verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihnen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bekannt werden, nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsvereinbarung weiterhin geheim zu halten und nicht zu verwenden.

### § 5

#### Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen versprechen die Parteien unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe hat billigem Ermessen zu entsprechen. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Gläubigers (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Schuldners. Einigen sich die Parteien hierüber nicht, so entscheidet hierüber verbindlich als Schiedsgutachter ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes München benannter Richter dieses Oberlandesgerichtes nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Parteien.



## § 6

### Schriftform, salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

**1)**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

**2)**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Bei Schließung etwaiger Regelungslücken ist auf Sinn und Zweck des Vertrages abzustellen; enthält der Vertrag für eine vergleichbare Inte-ressenlage eine Regelung, so ist diese maßgebend.

**3)**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Memmingen.

**4)**

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Memmingen, den

---

MSM